



## Geschäftsordnung der Abteilung Cheerleading der Aalener Sportallianz e.V.

### §1 NAME DER ABTEILUNG

1. Die Abteilung Cheerleading der Aalener Sportallianz e.V. (nachfolgend Verein genannt) führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung §18 Abs.6 und im Rahmen der Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied im American Football & Cheerleading Verband Baden-Württemberg e.V. und dem Fachverband Football. Änderungen wegen der Verbandszugehörigkeit bleiben der Abteilung unter Zustimmung des Vereins vorbehalten.
3. Die Abteilung trägt den Namen „Lightning“

### §2 DEFINITION

Die Abteilung Cheerleading strebt ein vielfältiges Angebot für möglichst viele Altersstufen an. Ein klarer Schwerpunkt wird gelegt auf eine gute und qualifizierte Nachwuchsarbeit und auf die Teilnahme an Wettkämpfen auf allen Ebenen.

### §3 ZWECK

Zweck der Abteilung Cheerleading ist es das Cheerleading als eigenständige Sportart zu fördern und den Mitgliedern in allen Altersstufen Freude und Spaß am Cheerleading qualifiziert zu vermitteln.

### §4 MITGLIEDSCHAFT

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft für den Verein regelt §3 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung Cheerleading setzt die Mitgliedschaft in der Aalener Sportallianz e.V. voraus.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt §4 der Vereinssatzung

### §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich über die Abteilungsleitung an den BGB-Vorstand des Vereins zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will – wenn ja in welcher Form der Mitgliedschaft, gegebenenfalls in welcher anderen Sportart/Abteilung.
2. Als Fristen für die Kündigung gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilung nach Anhörung beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach §5 Abs.4 der Vereinssatzung gegeben sind oder das Mitglied gegen die Interessen der Abteilung im Sinne der §2 und §3 dieser Abteilungsordnung handelt. Den Ausschluss aus dem Verein regelt §5 der Vereinssatzung.
3. Gegen den Beschluss des Abteilungsausschuss kann der Betroffene schriftlich Einspruch beim BGB Vorstand der ASA einlegen. Es gelten die Einspruchsfristen gemäß §5 Abs.5 der Satzung des Vereins.
4. Dieser entscheidet nach den Regeln der Vereinssatzung auch über die weitere Mitgliedschaft im Verein

### §6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder haben nach §6 Abs.1 der Vereinssatzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Cheerleading kann gemäß §6 Abs.3 der Satzung des Vereins durch Beschluss der Abteilungsversammlung eigene Abteilungsbeiträge erheben.
2. Darüber hinaus können auf Beschluss der Abteilungsversammlung weitere Gebühren/Umlagen erhoben werden.

**§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung, die Abteilungs-Beitragsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.
4. Die Zugehörigkeit zur Abteilung Cheerleading setzt nicht die Teilnahme an Wettkämpfen voraus. Wer an Wettkämpfen teilnimmt, entscheidet die Abteilung Cheerleading. Der Teilnahme an Wettkämpfen wird die Teilnahme an den Trainingseinheiten und sonstigen Veranstaltungen der Abteilung Cheerleading vorausgesetzt.
5. Während Veranstaltungen der Abteilung Cheerleading und Wettkämpfen sollen sich alle Mitglieder ihrer repräsentativen Rolle bewusst werden. Es gelten Disziplin, Ordnung und ein Faires Verhalten gegenüber anderen Teams und Fans.

**§8 GELIEHENE AUSTRÜSTUNG**

1. Von der Abteilung Cheerleading überlassene Kleidung und Ausrüstung ist mit Sorgfalt zu behandeln, sie darf ausschließlich zu Veranstaltungen der Abteilung Cheerleading getragen werden und auf keinen Fall privat.
2. Bei Beschädigung oder Verlust von geliehener Ausrüstung muss von dem Mitglied Ersatz geleistet werden.

**§9 ABTEILUNGSORGANE**

1. Die Abteilungsorgane sind:
  - a. die Abteilungsversammlung
  - b. der Abteilungsausschuss

**§10 DIE ABTEILUNGSVERSAMMLUNG**

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Cheerleading. Sie wählt den Abteilungsausschuss für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und zwar jeweils bis spätestens zum 30.04. des Jahres, statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Abweichend von den Bestimmungen der Vereinssatzung, genügt für die Einberufung die Veröffentlichung auf der Website des Vereins. Zudem erfolgt die Ankündigung während der Übungsstunden und als Aushang in der Trainingsstätte. In der Einladung sind Datum, Uhrzeit und Ort anzugeben.

**§11 AUFGABEN DER ABTEILUNGSVERSAMMLUNG**

1. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleiter und anderen Mitgliedern des Abteilungsausschuss
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
  - c. Berichte aus den einzelnen Gruppen der Abteilung Cheerleading
  - d. Entlastung des Abteilungsausschuss
  - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses
  - g. Wahl der Kassenprüfer
  - h. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
  - i. Festsetzung weiterer Gebühren oder Umlagen
  - j. Festsetzung einer Kostenordnung für Zuschüsse an Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung und dem Besuch von Veranstaltungen soweit diese mit Cheerleading im Sinne dieser Ordnung zu tun haben
  - k. Beschlüsse über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Abteilungsausschusses
  - l. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
2. Der Abteilungsausschuss kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
  - a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
  - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.
3. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Abteilung mit Beginn des 14. Lebensjahres.

**§12 DER ABTEILUNGSAUSSCHUSS**

1. Der Abteilungsausschuss besitzt folgende Zusammensetzung:
  - a) Abteilungsleiter/in
  - b) 2 stellvertretende Abteilungsleiter/innen
  - c) Kassier/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter dürfen nicht dieselbe Person sein. Alle anderen Referate können durch eine Person auch mehrfach besetzt werden.
3. Die Mitglieder des Abteilungsausschuss werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei sind die Verfahren nach §8 der Satzung sowie §5 der Geschäftsordnung anzuwenden.

**§13 AUFGABEN DES ABTEILUNGSAUSSCHUSS**

1. Der Abteilungsausschuss hat folgende Aufgaben
  - a) Weiterentwicklung des Angebots Cheerleading in der Stadt und in der Region
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Aalener Sportallianz e.V. auf die Abteilung Cheerleading
  - c) Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung
  - d) Erlass von Bestimmungen die ausschließlich die Abteilung Cheerleading betreffen
  - e) Vertretung der Abteilungsinteressen gegenüber dem Hauptverein
  - f) Erstellung eines Haushaltsplans über die Verwendung der Einnahmen zur Beschlussfassung bei der Abteilungsversammlung
  - g) Verwaltung der vom Hauptverein überwiesenen und im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel
  - h) Führung der Abteilungskasse einschließlich eines Jahresabschlussberichts der Kasse der Abteilung zur Vorlage bei der Abteilungsversammlung und zur Vorlage beim BGB- Vorstand des Vereins.
  - i) Unterjährige Anpassung der Gebühren und Umlagen je nach Verfügbarkeit der Mittel
  - j) Vertretung der Abteilungsinteressen im Fachverband wie oben beschrieben

**§14 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE**

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung, der Sitzungen des Abteilungsausschuss ist jeweils ein ergebnisorientiertes Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, mindestens aber von zwei Mitgliedern des Abteilungsausschusses, zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle der Abteilungsversammlung sind Mitgliedern auf Anforderung auszuhändigen.
3. Der BGB Vorstand des Vereins erhält das Protokoll der Abteilungsversammlung.
4. Protokolle von Sitzungen des Abteilungsausschuss sind den Mitgliedern des Abteilungsausschuss innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen, ebenso dem BGB-Vorstand des Vereins.

**§15 KASSENPRÜFUNG**

1. Der Kassenprüfer sowie zwei Ersatzprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach §14 der Satzung des Vereins.

**§16 ABTEILUNGSJUGEND**

1. Eine eigene Jugendabteilung wird in der Abteilung Cheerleading nicht gebildet. Die Themen der Jugendarbeit macht sich die Abteilungsleitung zu eigen und zur steten Aufgabe.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung bzw. der Jugendordnung

**§17 AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG**

Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins